

Irren ist erblich

Grundlegend für jede Erbteilung ist ein konsolidiertes Inventar, welches die einzelnen Aktiven und Passiven des Nachlasses wiedergibt. Anhand dieses Inventars werden die entsprechenden Wertquoten der Erben gebildet. Nachdem festgestellt wurde, wer wie viel erhält, geht es darum, die Erbschaft effektiv aufzuteilen. Hier kann es aufgrund der Zusammensetzung der Erben-gemeinschaft und der Erbschaft sein, dass ein Erbe Bargeld, der andere Hausrat und die Lieblingstochter Bilder, Silberbesteck und Kassenobligationen erhält. Für das Inventar wurden diese Erbstücke vorgängig bewertet und durch den gemeinsamen Beschluss der Erben mit dem Erbteilungsvertrag zugewiesen.

In einem neueren Entscheid des Bundesgerichts wurde nun die Frage behandelt, ob und gegebenenfalls wie, vorzugehen ist, wenn sich herausstellt, dass die Bilder in der Erbschaft ein zigfaches des Vereinbarten an Wert haben. Wie vorgängig beschrieben, hatten die Erben einen Erbei-

lungsvertrag abgeschlossen, der die Erbschaftsstücke entsprechend ihrer Wertquoten aufteilte. Dabei wurden im Inventar ebenfalls zwei Bilder aus dem Nachlass aufgeführt. Für deren Wertbestimmung wurde einerseits der ursprüngliche Kaufpreis berücksichtigt und andererseits eine oberflächliche Schätzung durchgeführt. Der dabei ermittelte Wert betrug Fr. 25 000 bzw. Fr. 50 000 und wurde von den Erben um jeweils Fr. 25 000 erhöht. Dies ist ohne weiteres möglich, da die Erben selber entscheiden, welchen Wert Erbschaftsstücke für sie haben (dies ist insbesondere bei Stücken wichtig, die primär einen emotionalen Wert besitzen oder Wertschwankungen unterliegen). Die Rechtswirkung des vereinbarten Wertes beschränkt sich aber auf die Erbteilung. Es ist also nicht möglich, aus steuerlichen Gründen unrealistisch tiefe Werte zu vereinbaren.

Im vorliegenden Fall entschied sich die Tochter dazu, die Bilder neu schätzen und anschliessend versteigern zu lassen. Dabei

erzielten die beiden Bilder einen Erlös von umgerechnet fast Fr. 28 Mio. und über CHF 25 Mio. Nicht weiter verwunderlich, ärgerte sich der Bruder über alle Massen, denn sein Anteil an der Erbschaft bzw. den Bildern richtete sich nach dem tieferen Wert im Erbteilungsvertrag. In der Folge machte er vor Gericht einen sogenannten Grundlagenirrtum betreffend den wirklichen Wert der Bilder geltend. Der Grundlagenirrtum ist in Art. 24 Abs. 1 Ziffer 4 des Obligationenrechts geregelt und setzt zweierlei voraus. Einerseits ist es nötig, dass der ehemals angenommene Wert der Bilder und ihre Übertragung auf die Tochter für den Bruder persönlich grundlegend für den Vertragsabschluss waren. Er hätte den Erbteilungsvertrag in dieser Form also nicht abgeschlossen, wenn ihm der wirkliche Wert der Bilder bewusst gewesen wäre. Andererseits wird vorausgesetzt, dass sich der Bruder nach Treu und Glauben auf die Richtigkeit des Wertes der Bilder verlassen durfte. Für die Schwester muss es also unstatthaft

sein, am Inhalt des geschlossenen Erbteilungsvertrags festzuhalten. Spannend wird es in denjenigen Fällen eines Irrtums, wo der Irrende fahrlässig gehandelt hat. Das wäre z. B. der Fall, wenn der Bruder ernst zu nehmende Hinweise auf den wirklichen Wert der Bilder ignoriert hätte. Es müsste dann abgewägt werden, ob noch ein Grundlagenirrtum gegeben ist oder nicht. Denn das Gesetz schützt den Grobfahrlässigen nicht mehr vor den Folgen seines Irrtums.

Im Entscheid des Bundesgerichts wurde der Grundlagenirrtum bejaht und der Erbteilungsvertrag damit hinfällig. Die Erbteilung ist daher neu zu vereinbaren und der Erlös der Bilder miteinzubeziehen. Um solche Konstellationen zu verhindern, empfiehlt es sich, im Erbteilungsvertrag eine Gewinnbeteiligung für sensible Erbstücke zu vereinbaren und den Vertrag vor dessen Unterzeichnung vom Fachmann prüfen zu lassen.

Niklaus Rechtsanwälte
Jürg Niklaus